

Allgemeine Nutzungsbedingungen (ANB) der Umweltplakette Certificat Qualité de l'Air

Die Imprimerie Nationale, Aktiengesellschaft mit 34.500.000 € Grundkapital und dem Sitz in 104 avenue du Président Kennedy - 75016 PARIS, eingetragen im Handelsregister Paris unter der Nummer Siret 352 973 622 00157, gibt die französischen Umweltplaketten „Certificats Qualité de l'Air“ aus.

Gegenstand dieses Dokuments ist die Festlegung der Bedingungen für den Verkauf, die Ausstellung und die Nutzung der Umweltplakette „Certificat Qualité de l'Air“ (nachfolgend „Umweltplakette“) gemäß Artikel L. 318-1 und R. 318-2 der französischen Straßenverkehrsordnung sowie den Erlassen vom 29. Juni 2016 zu den Modalitäten der Ausstellung und des Anbringens der Umweltplaketten, die die Gebühr für die Ausstellung der Umweltplakette festlegen. Dieses Dokument gilt als Allgemeine Geschäftsbedingungen der Imprimerie Nationale.

Die Umweltplakette ist ein Aufkleber, der einer Fahrzeugklasse entspricht, die gemäß Erlass vom 21. Juni 2016 zur Klassifizierung der Fahrzeuge nach der Höhe ihrer Luftschadstoffemissionen festgelegt wird. Sie muss an dem Fahrzeug angebracht werden, für das sie bestellt wurde. Die Umweltplakette ist nur in bestimmten Verkehrszonen Pflicht. Sie kann aber auch dazu dienen, gewisse Vorzugsbehandlungen in Anspruch zu nehmen, die von Gebietskörperschaften eingeführt werden.

Jede Bestellung auf der Website www.certificat-air.gouv.fr unterliegt diesen Allgemeinen Bedingungen für den Verkauf, die Ausstellung und die Nutzung (nachfolgend „ANB“), die am Tag der Antragsstellung für die Umweltplakette gelten, sowie den Allgemeinen Nutzungsbedingungen der Website.

„Gewerbetreibender“, wie in diesen ANB angegeben, bezeichnet jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, die im Rahmen einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit in Handel, Industrie, Handwerk oder einer selbstständigen Tätigkeit handelt, und jede Person, die im Namen oder für Rechnung eines Gewerbetreibenden handelt.

Durch Ankreuzen des Kästchens, mit dem er erklärt, die ANB bei der Bestätigung seiner Bestellung zur Kenntnis genommen zu haben, willigt der Antragsteller ohne Vorbehalte in diese ANB ein.

PRIVATPERSONEN

GEWERBETREIBENDE

Diese ANB ersetzen jedes Dokument, das zwischen den Parteien ausgetauscht wurde und das diesen ANB vorausging und denselben Gegenstand hatte. Sie schließen ferner die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Antragstellers aus. Nur durch schriftliche Vereinbarung der Parteien kann von diesen ANB abgewichen werden.

Artikel 1. BEDINGUNGEN FÜR DEN ERHALT DER UMWELTPLAKETTE

Artikel 1. BEDINGUNGEN FÜR DEN ERHALT DER UMWELTPLAKETTE

Die Umweltplakette wird von der Ausgabestelle der Umweltplaketten Certificat Qualité de l'Air (nachfolgend die „Ausgabestelle“) ausgestellt, die sich ausschließlich auf die Informationen stützt, die vom Antragsteller angegeben werden, insbesondere um die Zustelladresse festzulegen.

Um eine Umweltplakette bestellen zu können, erklärt der Antragsteller, dass er die folgenden Bedingungen zur Kenntnis genommen hat:

- Die Umweltplaketten können über die folgende Website bestellt werden: www.certificat-air.gouv.fr.
- Dazu muss der Antragsteller über einen Internetzugang verfügen und sich auf der Website www.certificat-air.gouv.fr identifizieren.
- Das Fahrzeug, für das die Umweltplakette beantragt wird, darf nicht in Frankreich zugelassen sein.
- Wenn das Fahrzeug, für das eine Umweltplakette beantragt werden soll, in Frankreich zugelassen ist, verpflichtet sich der Antragsteller, die Bestellung auf der entsprechenden Seite der Website www.certificat-air.gouv.fr auszuführen.

ACHTUNG

- Die vom Antragsteller angegebene Adresse ist die Zustelladresse, an die die Umweltplakette geschickt werden wird. Der Antragsteller muss sich vor jeder Bestellung vergewissern, dass diese Adresse die aktuelle Adresse ist. Die Adresse für die Zusendung der Umweltplakette ist die Adresse des Fahrzeughalters oder gegebenenfalls bei einem Mietvertrag mit einer Laufzeit von mindestens zwei (2) Jahren die Adresse des Mieters oder im Rahmen eines Leasingvertrags diejenige des Leasingnehmers.

Die Zahlung der Gebühr für die Umweltplakette erfolgt per Kreditkarte.

Die Umweltplakette wird erst nach Eingang der Zahlung der Gebühr hergestellt und verschickt.

Dem Antragsteller ist bekannt und er anerkennt dies

Die Umweltplakette wird von der Ausgabestelle der Umweltplaketten Certificat Qualité de l'Air (nachfolgend die „Ausgabestelle“) ausgestellt, die sich ausschließlich auf die Informationen stützt, die vom Antragsteller angegeben werden, insbesondere um die Zustelladresse festzulegen.

Um eine Umweltplakette bestellen zu können, erklärt der Antragsteller, dass er die folgenden Bedingungen zur Kenntnis genommen hat:

- Die Umweltplaketten können über die folgende Website bestellt werden: www.certificat-air.gouv.fr.
- Dazu muss der Antragsteller über einen Internetzugang verfügen und sich auf der Website www.certificat-air.gouv.fr identifizieren.
- Das Fahrzeug, für das die Umweltplakette beantragt wird, darf nicht in Frankreich zugelassen sein.
- Wenn das Fahrzeug, für das eine Umweltplakette beantragt werden soll, in Frankreich zugelassen ist, verpflichtet sich der Antragsteller, die Bestellung auf der entsprechenden Seite der Website www.certificat-air.gouv.fr auszuführen.

ACHTUNG

- Die vom Antragsteller angegebene Adresse ist die Zustelladresse, an die die Umweltplakette geschickt werden wird. Der Antragsteller muss sich vor jeder Bestellung vergewissern, dass diese Adresse die aktuelle Adresse ist. Die Adresse für die Zusendung der Umweltplakette ist die Adresse des Fahrzeughalters oder gegebenenfalls bei einem Mietvertrag mit einer Laufzeit von mindestens zwei (2) Jahren die Adresse des Mieters oder im Rahmen eines Leasingvertrags diejenige des Leasingnehmers.

Die Zahlung der Gebühr für die Umweltplakette erfolgt per Kreditkarte.

Die Umweltplakette wird erst nach Eingang der Zahlung der Gebühr hergestellt und verschickt.

Dem Antragsteller ist bekannt und er anerkennt dies

ausdrücklich, dass die Ausgabestelle nicht haftet für eine falsche und/oder nicht verwertbare Information zu dem Fahrzeug, für das der Antragsteller einen Antrag auf Erteilung einer Umweltplakette stellt.

Der Antragsteller erklärt ausdrücklich, dass ihm bekannt ist, dass die Ausgabestelle die Bestätigung einer Bestellung bei nicht verwertbaren Informationen verweigern kann, insbesondere bei einer unlesbaren Kopie der Zulassungsbescheinigung.

Bei Anträgen bezüglich der Feinstaubpartikel-Abgasreinigungsanlagen „Retrofit“:

Wie von Artikel 3 der Verordnung vom 21. Juni 2016 vorgesehen, können die Besitzer der mit einer nachträglich eingebauten Vorrichtung versehenen Fahrzeuge vorteilhaftere CRIT’AIR-Zertifikate erhalten, als jene von Fahrzeugen, die nicht umgerüstet wurden.

Um von der Höherstufung profitieren zu können, muss der Antragsteller die Vorrichtung zwingend nach dem vorgesehenen Verfahren angemeldet und ein Schreiben erhalten haben, das ihn von der erfolgten Höherstufung des Fahrzeugs informiert, BEVOR er das Zertifikat beantragt.

Die Vorgehensweise bei einem Antrag auf Höherstufung ist [[HIER](#)] einsehbar.

Wenn die nachträglich eingebaute Vorrichtung angemeldet und anerkannt wurde, wird die Höherstufung des Fahrzeugs automatisch bei der Bestellung eines Zertifikats für das Fahrzeug berücksichtigt.

Die ausstellende Behörde haftet nicht bei einer Ablehnung der Höherstufung durch die zuständige Stelle oder bei falschen und/oder unbrauchbaren Angaben im Fahrzeugregister.

ACHTUNG

Wenn Sie den Antrag auf ein Zertifikat vor Erhalt des Schreibens, das Sie von der erfolgten Höherstufung des angemeldeten Fahrzeugs informiert, stellen, erhalten Sie ein Zertifikat, in dem Ihre nachträglich eingebaute Vorrichtung nicht berücksichtigt wurde. Wenn Sie in den Genuss der Höherstufung eines nachgerüsteten Fahrzeugs kommen möchten, müssen Sie demnach ein neues Zertifikat bestellen.

ausdrücklich, dass die Ausgabestelle nicht haftet für eine falsche und/oder nicht verwertbare Information zu dem Fahrzeug, für das der Antragsteller einen Antrag auf Erteilung einer Umweltplakette stellt.

Der Antragsteller erklärt ausdrücklich, dass ihm bekannt ist, dass die Ausgabestelle die Bestätigung einer Bestellung bei nicht verwertbaren Informationen verweigern kann, insbesondere bei einer unlesbaren Kopie der Zulassungsbescheinigung.

Bei Anträgen bezüglich der Feinstaubpartikel-Abgasreinigungsanlagen „Retrofit“:

Wie von Artikel 3 der Verordnung vom 21. Juni 2016 vorgesehen, können die Besitzer der mit einer nachträglich eingebauten Vorrichtung versehenen Fahrzeuge vorteilhaftere CRIT’AIR-Zertifikate erhalten, als jene von Fahrzeugen, die nicht umgerüstet wurden.

Um von der Höherstufung profitieren zu können, muss der Antragsteller die Vorrichtung zwingend nach dem vorgesehenen Verfahren angemeldet und ein Schreiben erhalten haben, das ihn von der erfolgten Höherstufung des Fahrzeugs informiert, BEVOR er das Zertifikat beantragt.

Die Vorgehensweise bei einem Antrag auf Höherstufung ist [[HIER](#)] einsehbar.

Wenn die nachträglich eingebaute Vorrichtung angemeldet und anerkannt wurde, wird die Höherstufung des Fahrzeugs automatisch bei der Bestellung eines Zertifikats für das Fahrzeug berücksichtigt.

Die ausstellende Behörde haftet nicht bei einer Ablehnung der Höherstufung durch die zuständige Stelle oder bei falschen und/oder unbrauchbaren Angaben im Fahrzeugregister.

ACHTUNG

Wenn Sie den Antrag auf ein Zertifikat vor Erhalt des Schreibens, das Sie von der erfolgten Höherstufung des angemeldeten Fahrzeugs informiert, stellen, erhalten Sie ein Zertifikat, in dem Ihre nachträglich eingebaute Vorrichtung nicht berücksichtigt wurde. Wenn Sie in den Genuss der Höherstufung eines nachgerüsteten Fahrzeugs kommen möchten, müssen Sie demnach ein neues Zertifikat bestellen.

Artikel 2. PREIS, RECHNUNG UND ZAHLUNG

2.1. Preis und Rechnung

Für die Umweltplaketten werden die Preise in Rechnung gestellt, die im Zeitpunkt der Erteilung der Bestellung gelten. Die Preise verstehen sich netto, inklusive Porto innerhalb Kontinentalfrankreich in Standardverpackung auf der Grundlage der geltenden Preislisten.

Für jeden Kauf einer Umweltplakette wird eine Rechnung ausgestellt. Die Rechnung wird an die E-Mail-Adresse geschickt, die vom Antragsteller angegeben wurde.

2.2. Zahlung

Alle Zahlungen werden online am Tag der Bestellung per Kreditkarte ausgeführt.

Artikel 2. PREIS, RECHNUNG UND ZAHLUNG

2.1. Preis und Rechnung

Für die Umweltplaketten werden die Preise in Rechnung gestellt, die im Zeitpunkt der Erteilung der Bestellung gelten. Die Preise verstehen sich netto, inklusive Porto innerhalb Kontinentalfrankreich in Standardverpackung auf der Grundlage der geltenden Preislisten.

Für jeden Kauf einer Umweltplakette wird eine Rechnung ausgestellt. Die Rechnung wird an die E-Mail-Adresse geschickt, die vom Antragsteller angegeben wurde.

Wenn eine Rechnung vom Antragsteller nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen ab ihrem Ausstellungsdatum bestritten wird, gilt sie im Grundsatz und mit ihrem Betrag als von diesem endgültig angenommen. Ein Einwand gegen eine Rechnung kann den Antragsteller in keinem Fall von seiner Zahlungspflicht entbinden; jede Reduzierung des Betrags der bestrittenen Rechnung hat die vollständige oder teilweise Erstattung nach der Einigung der Parteien zur Folge.

Diese Bestimmungen verhindern nicht den Übergang der Gefahren eines Verlusts oder einer Beschädigung der Umweltplaketten sowie der Beschädigungen, die sie verursachen könnten, auf den Antragsteller unter den Bedingungen laut Artikel 5.

2.2. Zahlung

Alle Zahlungen werden online am Tag der Bestellung per Kreditkarte ausgeführt.

Artikel 3. PFLICHTEN DES ANTRAGSTELLERS

Der Antragsteller verpflichtet sich:

- bei seiner Beantragung einer Umweltplakette korrekte Informationen mitzuteilen, insbesondere was die aktuelle Postanschrift des Fahrzeughalters oder gegebenenfalls des Leasingnehmers betrifft.

ACHTUNG

Die E-Mail-Adresse wird verwendet, um die

Artikel 3. PFLICHTEN DES ANTRAGSTELLERS

Der Antragsteller verpflichtet sich:

- bei seiner Beantragung einer Umweltplakette korrekte Informationen mitzuteilen, insbesondere was die aktuelle Postanschrift des Fahrzeughalters oder gegebenenfalls des Leasingnehmers betrifft.

ACHTUNG

Die E-Mail-Adresse wird verwendet, um die

Rechnung, die auch als Empfangsbestätigung gilt, zu übersenden, und um den Antragsteller über den Bearbeitungsstand seiner Bestellung zu informieren. Diese Adresse muss gültig sein.

- die Umweltplakette nach Erhalt unverzüglich an dem Fahrzeug anzubringen, für das sie beantragt wurde;
- ordnungsgemäß befugt zu sein, um die Umweltplakette zu beantragen.

Der Antragsteller besitzt ein streng persönliches Recht zur Benutzung der Umweltplakette. Diese ANB können nicht als eine Abtretung der geistigen Eigentumsrechte an der Umweltplakette oder der Umweltplakette selbst an den Antragsteller ausgelegt werden.

Der Antragsteller anerkennt, dass die Bestellung einer Umweltplakette aufgrund der Wahl des angegebenen Kfz-Kennzeichens durch den Antragsteller, die Lieferung eines personalisierten Guts im Sinne von Artikel L. 121-21-8, 3° Code de la consommation (frz. Verbraucherschutzgesetz) darstellt.

Somit wird der Antragsteller ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er gemäß diesen Bestimmungen kein Widerrufsrecht für die Umweltplakette ausüben kann.

Artikel 4. DAUER BIS ZUR AUSSTELLUNG DER UMWELTPLAKETTE

Für jede beantragte Umweltplakette verfügt die Ausgabestelle ab dem Tag der Bestätigung der Banktransaktion über eine Frist von zwanzig (20) Werktagen, um die Umweltplakette an die vom Antragsteller angegebene Adresse zu senden.

Bis er die Umweltplakette erhält, besitzt der Antragsteller die Rechnung als Nachweis für seine Bestellung und die Einstufung des Fahrzeugs.

Rechnung, die auch als Empfangsbestätigung gilt, zu übersenden, und um den Antragsteller über den Bearbeitungsstand seiner Bestellung zu informieren. Diese Adresse muss gültig sein.

- die Umweltplakette nach Erhalt unverzüglich an dem Fahrzeug anzubringen, für das sie beantragt wurde;
- ordnungsgemäß befugt zu sein, um die Umweltplakette zu beantragen.

Der Antragsteller besitzt ein streng persönliches Recht zur Benutzung der Umweltplakette. Diese ANB können nicht als eine Abtretung der geistigen Eigentumsrechte an der Umweltplakette oder der Umweltplakette selbst an den Antragsteller ausgelegt werden.

Der Antragsteller wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er kein Widerrufsrecht für die Umweltplakette besitzt.

Artikel 4. DAUER BIS ZUR AUSSTELLUNG DER UMWELTPLAKETTE

Für jede beantragte Umweltplakette verfügt die Ausgabestelle ab dem Tag der Bestätigung der Banktransaktion über eine Frist von zwanzig (20) Werktagen, um die Umweltplakette an die vom Antragsteller angegebene Adresse zu senden.

Bis er die Umweltplakette erhält, besitzt der Antragsteller die Rechnung als Nachweis für seine Bestellung und die Einstufung des Fahrzeugs.

Die angegebenen Lieferfristen sind Richtwerte; ihre Überschreitung kann für den gewerblichen Antragsteller keine Ablehnung der Umweltplaketten, keine Kündigung der Bestellung oder eine Entschädigung gleich welcher Art rechtfertigen.

Artikel 5. EMPFANG DER UMWELTPLAKETTE

Artikel 5. EMPFANG DER UMWELTPLAKETTE

Bei Erhalt der Umweltplakette muss der Antragsteller den guten Zustand der Umweltplakette und die Korrektheit der darauf angegebenen Informationen überprüfen. Wenn die Informationen auf der Umweltplakette falsch oder ungenau sind, muss der Antragsteller die Ausgabestelle laut nachfolgendem Artikel 6 kontaktieren.

Bei Erhalt der Umweltplakette muss der Antragsteller den guten Zustand der Umweltplakette und die Korrektheit der darauf angegebenen Informationen überprüfen. Wenn die Informationen auf der Umweltplakette falsch oder ungenau sind, muss der Antragsteller die Ausgabestelle laut nachfolgendem Artikel 6 kontaktieren.

Der Gefahrenübergang erfolgt am Tag der Übergabe der Umweltplaketten an den Paketdienst und/oder die Post. Die Umweltplaketten werden auf Kosten und Gefahr des gewerblichen Antragstellers befördert.

Die Umweltplaketten werden in einer Standardverpackung verschickt und die Ausgabestelle übernimmt keine Haftung für Transportschäden, Bruch oder Beschädigungen. Die Ausgabestelle haftet in keinem Fall für die Beförderungs- und Zustellfristen der Postzustelldienste oder die Beförderungsbedingungen oder die Folgen, die sich daraus für den gewerblichen Antragsteller ergeben könnten; folglich muss jede Reklamation des gewerblichen Antragstellers an den Paketdienst und/oder die Post gerichtet werden. Die qualitative und quantitative Abnahme der gelieferten Umweltplaketten wird vom gewerblichen Antragsteller am Lieferort ausgeführt.

Artikel 6. NICHTERHALT DER UMWELTPLAKETTE

Wenn der Antragsteller die Umweltplakette in den in Artikel 4 genannten Zustellfristen nicht erhalten hat, wird er gebeten, zu überprüfen, ob die Adresse für die er eine Umweltplakette bestellt hat, richtig und aktuell ist.

Wenn diese Adresse richtig und aktuell ist, kann der Antragsteller die Ausgabestelle kontaktieren, um zu erfahren, unter welchen Bedingungen eine neue Umweltplakette ausgestellt werden kann.

- Per Post:
Service de délivrance des certificats qualité de l'air
BP 50637
F-59506 Douai Cedex
- Per E-Mail:
contact@certificat-air.gouv.fr

Artikel 6. NICHTERHALT DER UMWELTPLAKETTE

Wenn der Antragsteller die Umweltplakette in den in Artikel 4 genannten Zustellfristen nicht erhalten hat, wird er gebeten, zu überprüfen, ob die Adresse für die er eine Umweltplakette bestellt hat, richtig und aktuell ist.

Wenn diese Adresse richtig und aktuell ist, kann der Antragsteller die Ausgabestelle kontaktieren, um zu erfahren, unter welchen Bedingungen eine neue Umweltplakette ausgestellt werden kann.

- Per Post:
Service de délivrance des certificats qualité de l'air
BP 50637
F-59506 Douai Cedex
- Per E-Mail:
contact@certificat-air.gouv.fr

- Telefonisch:
[0 800 97 00 33](tel:0800970033) (Dienst & Anrufe kostenlos)

Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass alle Kommunikationen mit der Ausgabestelle in englischer Sprache auszuführen sind.

Bis er die Umweltplakette erhält, besitzt der Antragsteller die Rechnung, die nach seiner Bestellung ausgestellt wurde, um nachzuweisen, dass seine Bestellung einer Umweltplakette noch bearbeitet wird.

Wenn diese Adresse nicht korrekt ist, muss der Antragsteller die Umweltplakette erneut bestellen auf der Website www.certificat-air.gouv.fr.

Artikel 7. MANGELHAFTE ODER FALSCHER UMWELTPLAKETTE

Wenn die Umweltplakette einen Herstellungsfehler ausweist oder falsche Informationen enthält, muss der Antragsteller die Ausgabestelle an der in Artikel 6 angegebenen Adresse kontaktieren.

Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass von der Ausgabestelle keine Umweltplakette zurückgenommen werden kann, die von ihrem Trägermaterial getrennt / abgelöst worden ist.

Artikel 8. VERLUST ODER DIEBSTAHL DER UMWELTPLAKETTE

Bei einem Verlust oder Diebstahl der Umweltplakette kann diese weder ersetzt noch erstattet werden.

Um eine neue Umweltplakette zu erhalten, muss der Antragsteller die Umweltplakette erneut bestellen auf der Website www.certificat-air.gouv.fr.

Artikel 9. GÜLTIGKEITSDAUER DER UMWELTPLAKETTE

Nach ihrer Ausstellung ist die Umweltplakette so lange gültig, wie alle darauf angegebenen Informationen lesbar und richtig sind. Der Antragsteller ist verantwortlich dafür, eine neue Umweltplakette zu bestellen, wenn diese Bedingungen nicht mehr erfüllt sind.

- Telefonisch:
[0 800 97 00 33](tel:0800970033) (Dienst & Anrufe kostenlos)

Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass alle Kommunikationen mit der Ausgabestelle in englischer Sprache auszuführen sind.

Bis er die Umweltplakette erhält, besitzt der Antragsteller die Rechnung, die nach seiner Bestellung ausgestellt wurde, um nachzuweisen, dass seine Bestellung einer Umweltplakette noch bearbeitet wird.

Wenn diese Adresse nicht korrekt ist, muss der Antragsteller die Umweltplakette erneut bestellen auf der Website www.certificat-air.gouv.fr.

Artikel 7. MANGELHAFTE ODER FALSCHER UMWELTPLAKETTE

Wenn die Umweltplakette einen Herstellungsfehler ausweist oder falsche Informationen enthält, muss der Antragsteller die Ausgabestelle an der in Artikel 6 angegebenen Adresse kontaktieren.

Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass von der Ausgabestelle keine Umweltplakette zurückgenommen werden kann, die von ihrem Trägermaterial getrennt / abgelöst worden ist.

Artikel 8. VERLUST ODER DIEBSTAHL DER UMWELTPLAKETTE

Bei einem Verlust oder Diebstahl der Umweltplakette kann diese weder ersetzt noch erstattet werden.

Um eine neue Umweltplakette zu erhalten, muss der Antragsteller die Umweltplakette erneut bestellen auf der Website www.certificat-air.gouv.fr.

Artikel 9. GÜLTIGKEITSDAUER DER UMWELTPLAKETTE

Nach ihrer Ausstellung ist die Umweltplakette so lange gültig, wie alle darauf angegebenen Informationen lesbar und richtig sind. Der Antragsteller ist verantwortlich dafür, eine neue Umweltplakette zu bestellen, wenn diese Bedingungen nicht mehr erfüllt sind.

Artikel 10. BENUTZUNG DER UMWELTPLAKETTE

Die Umweltplakette muss an dem Fahrzeug angeklebt werden, für das sie beantragt wurde. Sie darf nur an diesem Fahrzeug angebracht werden. Sie muss gemäß den Vorschriften im Erlass vom 29. Juni 2016 angebracht werden.

➔ *Information: Das Anbringen einer Umweltplakette auf einem anderen Fahrzeug als demjenigen, für das sie beantragt wurde, kann gerichtlich verfolgt werden.*

Bei einem Verkauf des Fahrzeugs geht das Nutzungsrecht für die Umweltplakette gleichzeitig und automatisch mit dem Fahrzeug auf den Käufer über.

Der Antragsteller verpflichtet sich, auf die Konservierung und Verwendung der Umweltplakette unter normalen Nutzungsbedingungen zu achten.

Artikel 11. BESCHÄDIGTE UMWELTPLAKETTE

11.1 Vorsichtsmaßnahmen bei der Benutzung der Umweltplakette

Die normalen Nutzungsbedingungen für die Umweltplakette durch den Antragsteller sind diejenigen einer angemessenen Verwendung der Umweltplakette oder einer vorsichtigen Handhabung durch eine aufmerksame und verantwortliche Person, wie sie erwartet werden, um die Unversehrtheit, die Qualität, die Beschaffenheit oder die Substanz der Umweltplakette gegen jede externe Einwirkung, die sie beschädigen könnte, zu schützen.

Die Standard-Nutzungsbedingungen der Umweltplakette sind insbesondere:

- flacher Transport, das heißt nicht gefaltet oder unter mechanischer Einwirkung gebogen und nicht in Behältnissen wie Brieftasche, Geldbörse, Koffer oder Kleidungsstück.

Fälle - zufällige oder absichtliche -, die als Beweis für eine unangemessene Verwendung oder Handhabung der Umweltplakette gelten können, sind:

Artikel 10. BENUTZUNG DER UMWELTPLAKETTE

Die Umweltplakette muss an dem Fahrzeug angeklebt werden, für das sie beantragt wurde. Sie darf nur an diesem Fahrzeug angebracht werden. Sie muss gemäß den Vorschriften im Erlass vom 29. Juni 2016 angebracht werden.

➔ *Information: Das Anbringen einer Umweltplakette auf einem anderen Fahrzeug als demjenigen, für das sie beantragt wurde, kann gerichtlich verfolgt werden.*

Bei einem Verkauf des Fahrzeugs geht das Nutzungsrecht für die Umweltplakette gleichzeitig und automatisch mit dem Fahrzeug auf den Käufer über.

Der Antragsteller verpflichtet sich, auf die Konservierung und Verwendung der Umweltplakette unter normalen Nutzungsbedingungen zu achten.

Artikel 11. BESCHÄDIGTE UMWELTPLAKETTE

11.1 Vorsichtsmaßnahmen bei der Benutzung der Umweltplakette

Die normalen Nutzungsbedingungen für die Umweltplakette durch den Antragsteller sind diejenigen einer angemessenen Verwendung der Umweltplakette oder einer vorsichtigen Handhabung durch eine aufmerksame und verantwortliche Person, wie sie erwartet werden, um die Unversehrtheit, die Qualität, die Beschaffenheit oder die Substanz der Umweltplakette gegen jede externe Einwirkung, die sie beschädigen könnte, zu schützen.

Die Standard-Nutzungsbedingungen der Umweltplakette sind insbesondere:

- flacher Transport, das heißt nicht gefaltet oder unter mechanischer Einwirkung gebogen und nicht in Behältnissen wie Brieftasche, Geldbörse, Koffer oder Kleidungsstück.

Fälle - zufällige oder absichtliche -, die als Beweis für eine unangemessene Verwendung oder Handhabung der Umweltplakette gelten können, sind:

- unnatürliches Falten der Umweltplakette;
- Beschädigung durch einen scharfkantigen

- unnatürliches Falten der Umweltplakette;
- Beschädigung durch einen scharfkantigen Gegenstand;
- Deformation, die durch eine starke Einwirkung auf die Oberfläche der Umweltplakette verursacht wird;
- Jeder Versuch der Herauslösung eines Bestandteils der Umweltplakette, oder jede sichtbare Beschädigung, die an der Umweltplakette verursacht wird;
- jede Spur eines Eintauchens der Umweltplakette in eine Flüssigkeit oder eine halbflüssige Substanz;
- wenn die Umweltplakette ungewöhnlichen Temperaturen oder Mikrowellenstößen ausgesetzt wird.

11.2 Folgen einer beschädigten Umweltplakette

Bei einer Beschädigung der Umweltplakette durch den Antragsteller kann sie weder ersetzt noch erstattet werden.

Um eine neue Umweltplakette zu erhalten, muss der Antragsteller die Umweltplakette erneut bestellen auf der Website www.certificat-air.gouv.fr

Artikel 12. DATENSCHUTZ

Die mit diesem Formular gesammelten Informationen werden einer elektronischen Datenverarbeitung unterzogen, die zum Zwecke der Ausstellung der Umweltplakette Qualité de l'Air für das französische Ministerium für Umwelt, Energie und das Meer als Verantwortlicher für die Datenverarbeitung und die Imprimerie Nationale als Zulieferer bestimmt ist.

Die gesammelten Informationen werden 3 Jahre ab dem Datum der Bestellung des Zertifikats aufbewahrt.

Gemäß den Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten besitzt der Antragsteller, sofern er den Nachweis seiner Identität erbringt, ein Recht auf Zugang und Berichtigung der ihn betreffenden Daten, das er ausüben kann:

- Per Post:

Gegenstand;

- Deformation, die durch eine starke Einwirkung auf die Oberfläche der Umweltplakette verursacht wird;
- Jeder Versuch der Herauslösung eines Bestandteils der Umweltplakette, oder jede sichtbare Beschädigung, die an der Umweltplakette verursacht wird;
- jede Spur eines Eintauchens der Umweltplakette in eine Flüssigkeit oder eine halbflüssige Substanz;
- wenn die Umweltplakette ungewöhnlichen Temperaturen oder Mikrowellenstößen ausgesetzt wird.

11.2 Folgen einer beschädigten Umweltplakette

Bei einer Beschädigung der Umweltplakette durch den Antragsteller kann sie weder ersetzt noch erstattet werden.

Um eine neue Umweltplakette zu erhalten, muss der Antragsteller die Umweltplakette erneut bestellen auf der Website www.certificat-air.gouv.fr

Artikel 12. DATENSCHUTZ

Die mit diesem Formular gesammelten Informationen werden einer elektronischen Datenverarbeitung unterzogen, die zum Zwecke der Ausstellung der Umweltplakette Qualité de l'Air für das französische Ministerium für Umwelt, Energie und das Meer als Verantwortlicher für die Datenverarbeitung und die Imprimerie Nationale als Zulieferer bestimmt ist.

Die gesammelten Informationen werden 3 Jahre ab dem Datum der Bestellung des Zertifikats aufbewahrt.

Gemäß den Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten besitzt der Antragsteller, sofern er den Nachweis seiner Identität erbringt, ein Recht auf Zugang und Berichtigung der ihn betreffenden Daten, das er ausüben kann:

- Per Post:
Imprimerie Nationale SA

Imprimerie Nationale SA
Service CIL / DPO
104, avenue du Président Kennedy – 75016 PARIS
• Per E-Mail: cil-insa@imprimerienationale.fr

Der Antragsteller kann sich aber auch aus legitimen Gründen der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten widersetzen.

Alle gesammelten persönlichen Daten werden mit der strengsten Vertraulichkeit verarbeitet. Insbesondere verpflichtet sich die Ausgabestelle, die Vertraulichkeit der per elektronischer Mailbox übertragenen Daten zu wahren.

Artikel 13. GARANTIE BEZÜGLICH DER UMWELTPLAKETTE

Hinsichtlich der gesetzlichen Mängelgewährleistung besitzt der Antragsteller eine Frist von zwei (2) Jahren ab der Ausstellung der Umweltplakette um tätig zu werden; er kann dann die Ersetzung der Umweltplakette wählen, vorbehaltlich der Kostenbedingungen laut Artikel L.217-9 Code de la consommation (frz. Verbraucherschutzgesetz). Der Antragsteller braucht die Existenz des Konformitätsmangels der Umweltplakette in den 24 Monaten nach der Ausstellung der Umweltplakette nicht nachzuweisen.

Der Bürge für die Konformität der Umweltplakette und Mängel an der Kaufsache ist die Imprimerie Nationale.

Die gesetzliche Mängelgewährleistung gilt unabhängig von der kommerziellen Garantie, die dem Antragsteller eventuell gewährt wird.

Der Antragsteller kann entscheiden, die Sachmängelgewährleistung für versteckte Mängel der Umweltplakette im Sinne von Artikel 1641 Code civil (frz. Zivilgesetzbuch) in Anspruch zu nehmen, und in diesem Fall kann er zwischen der Auflösung des Verkaufs oder einer Senkung des Verkaufspreises laut Artikel 1644 Code Civil wählen.

Service CIL / DPO
104, avenue du Président Kennedy – 75016 PARIS
• Per E-Mail: cil-insa@imprimerienationale.fr

Der Antragsteller kann sich aber auch aus legitimen Gründen der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten widersetzen.

Alle gesammelten persönlichen Daten werden mit der strengsten Vertraulichkeit verarbeitet. Insbesondere verpflichtet sich die Ausgabestelle, die Vertraulichkeit der per elektronischer Mailbox übertragenen Daten zu wahren.

Artikel 13. HAFTUNG

Die Haftung der Ausgabestelle ist auf die Beseitigung der direkten Sachschäden, die aus einer unzureichenden Erfüllung ihrer sich aus den ANB ergebenden vertraglichen Pflichten folgen, beschränkt.

Die Ausgabestelle kann nicht für die Qualität der Internetverbindung des Antragstellers haftbar gemacht werden.

Zudem haftet die Ausgabestelle nicht für Schäden, die aus einer nicht konformen oder betrügerischen Verwendung der Umweltplakette durch den Antragsteller resultieren.

In keinem Fall haftet die Ausgabestelle für immaterielle und/oder indirekte Schäden wie Auftragsverlust, geschäftlichen Schaden, Kundenverlust, geschäftliche Störungen gleich welcher Art, Gewinnausfall oder Imageverlust.

Alle Summen und alle Schäden zusammengenommen ist die Haftung der Ausgabestelle auf die Höhe (o.MwSt.) der Beträge beschränkt, die für die Rechnung für die Umweltplakette, auf deren Grundlage die Haftung geltend gemacht wird, eingenommen wurden.

Der Antragsteller bürgt dafür, dass seine Versicherer oder Dritte, mit denen er vertragliche Beziehungen unterhält, auf jeden Rückgriff gegen die Ausgabestelle oder ihre Versicherer über die oben festgelegten Höchstbeträge und Ausschlüsse hinaus verzichten. Jede Klage gegen die Ausgabestelle muss innerhalb von zwölf (12) Monaten nach dem schädigenden Ereignis erhoben werden.

Artikel 14. ABTRETUNG – ZULIEFERER

Die Ausgabestelle behält sich die Möglichkeit vor, die Herstellung der vom Antragsteller bestellten Umweltplaketten zu übertragen oder an einen Subauftragnehmer zu vergeben.

Artikel 15. HÖHERE GEWALT

Keine der Parteien haftet für die Nichterfüllung ihrer Pflichten, sofern diese Nichterfüllung aus einem Fall von höherer Gewalt, wie er von der französischen Gesetzgebung und Rechtsprechung definiert wird, folgt.

Artikel 16. NICHTIGKEIT

Die Nichtigkeit oder Nichtanwendbarkeit einer der hier enthaltenen Bestimmungen hat nicht die Nichtigkeit der anderen Bestimmungen zur Folge, die ihre ganze Rechtskraft und Wirksamkeit bewahren.

Artikel 17. REKLAMATIONEN - GERICHTSSTAND

Bei jeder Reklamation in Bezug auf die Ausstellung der Umweltplakette kontaktiert der Antragsteller die Ausgabestelle unter den in Artikel 6 angegebenen Adressen.

Es gilt das französische Recht

Jede Streitigkeit in Bezug auf die Erstellung, Ausführung oder Auslegung dieser Bedingungen unterliegt der ausschließlichen Zuständigkeit der zuständigen französischen Gerichte, wenn der Antragsteller außerhalb des Rahmens seiner gewerblichen Tätigkeit handelt.

Diese Klausel gilt auch bei einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, Rückgriffsklage, Zwischenklage oder einer Mehrzahl von Beklagten und unabhängig von der Zahlungsweise und den Zahlungsmodalitäten.

Artikel 14. ABTRETUNG – ZULIEFERER

Die Ausgabestelle behält sich die Möglichkeit vor, die Herstellung der vom Antragsteller bestellten Umweltplaketten zu übertragen oder an einen Subauftragnehmer zu vergeben.

Artikel 15. HÖHERE GEWALT

Keine der Parteien haftet für die Nichterfüllung ihrer Pflichten, sofern diese Nichterfüllung aus einem Fall von höherer Gewalt, wie er von der französischen Gesetzgebung und Rechtsprechung definiert wird, folgt.

Artikel 16. NICHTIGKEIT

Die Nichtigkeit oder Nichtanwendbarkeit einer der hier enthaltenen Bestimmungen hat nicht die Nichtigkeit der anderen Bestimmungen zur Folge, die ihre ganze Rechtskraft und Wirksamkeit bewahren.

Artikel 17. REKLAMATIONEN - GERICHTSSTAND

Bei jeder Reklamation in Bezug auf die Ausstellung der Umweltplakette kontaktiert der Antragsteller die Ausgabestelle unter den in Artikel 6 angegebenen Adressen.

Es gilt das französische Recht

Jede Streitigkeit in Bezug auf die Erstellung, Ausführung oder Auslegung dieser Bedingungen unterliegt der ausschließlichen Zuständigkeit der zuständigen französischen Gerichte, wenn der Antragsteller außerhalb des Rahmens seiner gewerblichen Tätigkeit handelt.

Diese Klausel gilt auch bei einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, Rückgriffsklage, Zwischenklage oder einer Mehrzahl von Beklagten und unabhängig von der Zahlungsweise und den Zahlungsmodalitäten.